

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freie Alternativschule Dresden e.V." und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1651 eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Dresden.

## § 2 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 3 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Schaffung aller inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen, die unmittelbar zum Aufbau, Betrieb und Leben der Freien Alternativschule Dresden und einer dazugehörigen Kindertageseinrichtung notwendig sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein ein Umfeld schafft, in dem sich Kinder in Begleitung von Erwachsenen innerhalb einer Gruppe entsprechend ihrer persönlichen Veranlagungen als selbstbestimmte Menschen entwickeln können.  
Die Schule versteht sich als inklusive Schule.
3. Der Verein trägt das pädagogische Konzept der Freien Alternativschule Dresden.
4. Die Umsetzung ist Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen. Die Weiterentwicklung des Konzeptes ist die gemeinsame Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen, der Eltern und Schülerinnen und Schüler.
5. Änderungen des pädagogischen Konzeptes, die den genehmigten Fassungen grundsätzlich zuwiderlaufen, sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen und werden von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, juristische Personen und Schülerinnen und Schüler der Freien Alternativschule Dresden werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, die Satzung anerkennen und bereit sind, in den Organen des Vereins mitzuarbeiten.
2. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereins und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell regelmäßig oder einmalig.
5. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.

6. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied durch Enden des Schulvertrages die Schule verlässt. Wer Mitglied im Verein bleiben möchte, muss dies schriftlich erklären.

Die Mitgliedschaft endet auch:

- a. durch freiwilligen Austritt,
  - b. durch Ausschluss, oder
  - c. durch Streichung aus dem Verein,
  - d. oder mit dem Tod des Mitglieds.
7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Monatsende möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  8. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen gefasste Beschlüsse sowie bei einerschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt zunächst durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zuvor ist diesem Mitglied jedoch eine Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.  
Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Es hat das Recht, den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen, die nach Anhörung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
  9. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung in drei auf einander folgenden Monaten, oder durch Rückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen nicht nachkommen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
  10. Ehrenmitglied mit vollen Mitgliedsrechten kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 5 **Beitrag und Vereinsmittel**

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die finanziellen Mittel des Vereinshaushaltes setzen sich aus öffentlichen Zuschüssen, den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Schenkungen zusammen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

## § 7 **Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dazu sind 14 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen sind zwei Tage vor der unter § 7 Abs. 1 genannten Frist beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
3. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
4. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf ihr wird unter anderem der Finanzabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres bestä-

- tigt, der Haushaltsplan beschlossen und der Vorstand und die zwei Kassenprüfer(innen) gewählt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Entscheidungen zu fällen sind, die grundsätzlicher Art sind, oder wenn es von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich gefordert wird, oder es ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied verlangt.
  7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  8. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 12. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  9. Legen mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder ein Veto gegen einen zu fassenden Beschluss ein, ist die Beschlussfassung auf eine innerhalb der nächsten drei Wochen durchzuführende Mitgliederversammlung zu vertagen. Das Recht, zu einem Beschluss ein Veto einzulegen besteht nur einmal.
  10. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen erfolgen in geheimer Form. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied gefordert wird.
  11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind darin als solche zu kennzeichnen und im Wortlaut wiederzugeben. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer oder der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in geeigneter Form abzulegen und zu archivieren.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes ist aus dem pädagogischen Team. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
2. Maximal vier Schülerinnen bzw. Schüler können als Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Dann ist der Vorstand um diese zu erweitern (erweiterter Vorstand). Die Arbeit im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich. Die außerordentliche Ab- und Neuwahl des Vorstandes ist jederzeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
4. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bekommt.  
Werden im ersten Wahlgang nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder gewählt, wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt. Alle Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht haben, können im zweiten Wahlgang erneut kandidieren. Die Aufstellung neuer Kandidaten für den zweiten Wahlgang ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor.  
Das Ersatzmitglied wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten regulären Vorstandswahl bestätigt.  
Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, ist eine Neuwahl erforderlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Grundsatzentscheidungen zu organisatorischen und strukturellen Fragen
  - c. Enge Zusammenarbeit mit dem Team in entsprechenden Foren
  - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstel-

- lung der Tagesordnung
  - e. Erstellung eines Jahresberichts
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - h. Er trifft Entscheidungen, die die Kompetenz der Arbeitsgruppen übersteigen.
7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
  9. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Umfang der Geschäfte und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers werden separat in der Stellenbeschreibung geregelt.

## § 9 **Die Arbeitsgruppen**

1. Es werden ständige Arbeitsgruppen zu folgenden Aufgabenbereichen eingerichtet:
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Finanzgruppe
  - Konzeptionelle Weiterentwicklung
  - Eltern-/ Kinderaufnahme
  - Personalauswahl
  - Gebäudegruppe.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand kurzfristig Arbeitsgruppen zu anderen Themen einrichten.
3. Neben der definierten Aufgabe der Arbeitsgruppe kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes den Arbeitsgruppen ein eigenes Budget bewilligen.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind gehalten, in mindestens einer Arbeitsgruppe kontinuierlich mitzuarbeiten.

## § 10 **Kassenprüfer(innen)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(innen), die die Kassenführung des Vereins überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten sollen. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## § 11 **Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe dieses Versammlungsgrundes erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am: 21.5.1992  
Geändert zuletzt am: 26.06.2019